

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

(Stadtratsbeschluss Nr. 57 vom 10. Mai 2007)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998²
sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001³,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

² Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. Bei diesen Arbeiten sind der Gewinn an Energieeffizienz und die Reduktion von Treibhausgasen besonders zu beachten.

Art. 2

Äufnung, Umfang, Verzinsung

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet:

a durch die jährliche Einlage von 1–2 Prozent vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens auf Beschluss des Gemeinderates,

b über weitere Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung je nach Tragbarkeit.⁴

² Die Spezialfinanzierung wird bis zum Maximalbetrag von 20 Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹ Mit Revision vom 19.10.2016 (in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz, GRB Nr. 513, in Kraft seit 1.1.2016)

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

⁴ Fassung vom 19.10.2016

Art. 3¹

Entnahme aus der
Spezialfinanzierung

¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Sachgruppe 3430 (Baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen) der betreffenden Dienststellen nach Abzug des weiter verrechenbaren Aufwandes, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Bilanz gebucht, so wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr in die Erfolgsrechnung umgebucht und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Thun, 10. Mai 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Gruber*

Der Vizestadtschreiber: *Berlinger*

¹ Fassung vom 19.10.2016